

Ordnungsbussenlistenreglement

WES 522.1

Ordnungsbussenlistereglement

Ordnungsbussenliste

vom 5. Dezember 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 175 in Verbindung mit 171 f. Gerichtsorganisationsgesetz¹ und Art. 25 Abs. 1 Polizeiverordnung² beschliesst^{3,4}:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	1. Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	CHF 200.00
Art. 3 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	2. Angabe von falschen Personalien sowie Ungehorsam gegenüber Polizei, Behörden und Kontrollorganen	CHF 200.00
Art. 4 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	3. Störung der polizeilichen Tätigkeit oder Einmischung Dritter in der Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte	CHF 200.00

B Schutz der Person und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	4. Stören der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	CHF 200.00
Art. 5 Abs. 1 lit. a Polizeiverordnung ²	5. Erschrecken oder mutwillige Gefährdung von Personen und Tieren	CHF 150.00
Art. 5 Abs. 1 lit. b Polizeiverordnung ²	6. Erregen von öffentlichem Ärgernis	CHF 150.00
... ⁵	7. ... ⁵	... ⁵
Art. 5 Abs. 1 lit. c Polizeiverordnung ²	8. Werfen von Gegenständen gegen fremdes Eigentum	CHF 100.00
Art. 5 Abs. 1 lit. d Polizeiverordnung ²	9. Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Notsignalen oder Rettungsgeräten und ähnlichen Vorrichtungen	CHF 200.00
Art. 6 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	10. Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen usw.	CHF 150.00
Art. 7 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	11. Konsumation von gebrannten Wassern im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 18 Jahren	CHF 100.00
Art. 8 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	12. Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen	CHF 100.00
Art. 8 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	13. Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten	CHF 100.00
Art. 8 Abs. 3 Polizeiverordnung ²	14. Verwenden von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder das Steigenlassen von Himmellaternen	CHF 100.00
Art. 8 Abs. 4 Polizeiverordnung ²	15. Durchführen von lärmintensiven Veranstaltungen, Spielen usw. ohne Bewilligung	CHF 100.00
Art. 8 Abs. 5 Polizeiverordnung ²	16. Verwenden von Lichtenanlagen und stark strahlenden Lichtquellen im öffentlichen und privaten Raum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr	CHF 100.00
Art. 8 Abs. 7 Polizeiverordnung ²	17. Durchführen eines Drohnenfluges ohne Bewilligung	CHF 200.00
Art. 9 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	18. Verursachen von Lärm irgendwelcher Art während der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr	CHF 150.00

Art. 9 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	19. Verursachen von lärmintensiven Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen während den Zeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen	CHF 150.00
Art. 10 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	20. Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten	CHF 50.00
Art. 10 Abs. 7 Polizeiverordnung ²	21. Entsorgen und Deponieren von Abfällen in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen während der allgemeinen Ruhezeiten ohne Bewilligung	CHF 150.00
Art. 10 Abs. 8 Polizeiverordnung ²	22. Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern im Siedlungsgebiet, die dem Verscheuchen von Tieren dienen	CHF 150.00
Art. 10 Abs. 9 und 10 Polizeiverordnung ²	23. Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ohne Bewilligung	CHF 150.00
Art. 11 Abs. 3 Polizeiverordnung ²	24. Abbrennen von lärmigem Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar	CHF 150.00
Art. 11 Abs. 5 und 6 Polizeiverordnung ²	25. Abbrennen von Feuerwerk mit Gefährdung von Personen, Tieren und Sachen und in Menschenansammlungen	CHF 250.00
Art. 13 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	26. Betreten oder Befahren eines abgesperrten Schiessgeländes	CHF 200.00
Art. 13 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	27. Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	CHF 200.00

C Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 14 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	28. Verunreinigen, verändern oder beschädigen von öffentlichem oder privatem Eigentum	CHF 200.00
Art. 14 Abs. 4 Polizeiverordnung ²	29. Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr	CHF 150.00
Art. 15 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	30. Verunreinigen des öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grundes, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	CHF 200.00
Art. 15 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	31. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund	CHF 150.00
Art. 15 Abs. 4 Polizeiverordnung ²	32. Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund	CHF 200.00
Art. 15 Abs. 4 Polizeiverordnung ²	33. Unberechtigtes Betreten von Kulturland und Privatgrund	CHF 150.00
Art. 16 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	34. Nicht bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen ohne Bewilligung	CHF 150.00
Art. 17 Abs. 2 Polizeiverordnung ²	35. Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Personengefährdung)	CHF 150.00
Art. 17 Abs. 3 und 4 Polizeiverordnung ²	36. Ungenügendes Zurückschneiden von Bäumen und Ästen, Büschen und anderen Pflanzen gemäss den vorgeschriebenen Normen	CHF 150.00
Art. 18 Abs. 1 Polizeiverordnung ²	37. Anbringen von Reklamen jeglicher Art an fremdem Eigentum ohne strassenverkehrspolizeiliche Bewilligung	CHF 150.00
Art. 18 Abs. 4 Polizeiverordnung ²	38. Nichteinhalten der Vorschriften zur Bewilligungspflicht von Plakaten, Anzeigen, Transparenten, Fahnen, Scheinwerfer und dergleichen	CHF 300.00

Art. 19 Abs. 1 Polizeiordnung ²	39. Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen ohne Bewilligung	CHF 100.00
D Gewerbe		
Art. 20 Abs. 1 Polizeiordnung ²	40. Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung	CHF 150.00
Art. 20 Abs. 2 Polizeiordnung ²	41. Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern zwischen 20.00 und 08.00 Uhr	CHF 150.00
Art. 20 Abs. 3 Polizeiordnung ²	42. Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden	CHF 150.00
Art. 20 Abs. 4 Polizeiordnung ²	43. Aufstellen beziehungsweise Verkaufen von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	CHF 150.00
Art. 21 Abs.2 Polizeiordnung ²	44. Missachten der ordentlichen Schliessungsstunde	CHF 150.00
Art. 21 Abs. 5 Polizeiordnung ²	45. Verstoss gegen Auflagen aus Bewilligungen	CHF 200.00
E Tiere		
Art. 22 Abs. 1 Polizeiordnung ²	46. Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, die Personen belästigen oder gefährden, Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten sowie das Unterlassen der Meldepflicht bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere	CHF 100.00

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet


¹ [LS 211.1.](#)

² [WES 512.1.](#)

³ [SRB 2023-402.](#)

⁴ Mit Beschluss des Statthalteramtes vom 8. Dezember 2023 genehmigt (DI.2023.17).

⁵ In der Polizeiordnung gibt es keinen Tatbestand Unfug ([SRB 2023-225](#)).

The background of the page is split into two main color areas: a large yellow area on the left and a blue area on the right. A diagonal line separates the two colors, starting from the top right and extending towards the bottom left. The text is located in the lower-left portion of the yellow area.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch